

Die Vereinssatzung

§ 1 – NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen nach wie vor „Deutsch- Islamisches Kulturzentrum e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Tätigkeitsbezirk des Vereins ist die Stadt München und Umgebung.
- (3) Deutsch- Islamisches Kulturzentrum hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins. Er hat seine Rechtsfähigkeit erlangt durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Vereinsregisternummer VR- 16022

§ 2 - VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung, Bildung, der Jugendfürsorge, der Mildtätigkeit, der Kultur sowie Unterstützung der Muslimen für die religiösen Angelegenheiten sowie die Schaffung der Gebetsräumlichkeiten. (sunnitische Konfession)

§ 3 - TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch

a) muslimisch und nicht muslimischen Dialogs und der Freundschaft zwischen Muslimen und nicht Muslimen durch persönliche Begegnungen, gegenseitige Besuchen, Abhaltungen von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Informationsaustausch.

b) die Sprache, Bildung und Berufsausbildung durch Sprachkurse, Nachhilfe und Hausaufgabenhilfe fördern,

c) zur Erreichung der religiösen, sozialen und kulturellen Betreuung und des geistigen und körperlichen Wohlbefindens Moscheen bzw. Gebets- und Gemeindehäuser errichten, ausstatten und unterhalten, vorhandene Möglichkeiten erweitern bzw. aufrechterhalten; Gottesdienste abhalten;

d) im Tätigkeitsbezirk religiöse und kulturelle Programme, Konferenzen, Seminare, Tagungen organisieren, Bildungs- und Sportwettbewerbe veranstalten, erfolgreiche und/oder verdiente Personen auszeichnen;

e) die Jugendlichen und Eltern über Fragen der Sucht, insbesondere Drogensucht und Jugendkriminalität beraten, aufklären und dafür mit anderen staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten, die derartige Arbeit und Bemühungen unterstützen;

f) islamisch religiöse Spenden (Fitre - Zekat) sammeln und bestimmungsgemäß an bedürftige Personen weiterleiten und Hilfskampagnen für durch Naturkatastrophen betroffenen Opfer, Obdachlose durchführen und hierzu bestimmte Spenden sammeln und verwalten sowie bestimmungsgemäß die gesammelten Spenden an die Opfer und Angehörigen weiterleiten, in diesem Bereich andere Hilfskampagnen unterstützen;

§ 4 - GRUNDSÄTZE DER VEREINSTÄTIGKEITEN

Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen folgender Kriterien aus:

a) der Verein verfolgt ausschließlich Ziele, die mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Einklang stehen und nicht verfassungsfeindlich sind. Sie erkennt die freiheitlich - demokratische Grundordnung als Basis ihrer Aktivitäten an;

b) der Verein ist überparteilich organisiert; Kontakte mit anderen Organisationen, Parteien oder Personen, die die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Staates bekämpfen, dürfen nicht unterhalten werden; auch dürfen Werbungen, Informationsschriften, Bücher etc. für verfassungsfeindliche Organisationen oder Parteien in den Vereinsräumen nicht verteilt werden; ebenso dürfen Vertreter dieser Organisationen oder Parteien in den Gemeinderäumen oder von der Kanzel nicht reden oder predigen; solchen Personen ist der Zutritt zu den Gemeinderäumen zu verweigern oder Hausverbot zu erteilen;

c) der Verein setzt sich für einen weltoffenen Islam ein, insbesondere achtet er bei der Tätigkeiten auf die Grundsätze der Freundschaft, Achtung, Nachsicht, Toleranz und Solidarität der Menschen

untereinander und mit Angehörigen anderer Glaubensrichtungen; er hält sich von jeglichem Fanatismus fern und wird Mitglieder, die sich an diese Grundsätze nicht halten, vom Verein ausschließen;

d) die Gemeinde hat in ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Gleichbehandlung der Mitglieder zu beachten.

§ 5 - GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Deutsch- Islamisches Kulturzentrum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Vereinsmitteln besteht nicht.

(6) Der Verein darf Rücklagen im Sinne von §58 AO bilden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die Satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig zu erfüllen

§ 6 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 - MITGLIEDER

Mitglied der Gemeinde können nur natürliche Personen werden. Die Gemeinde hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 8 - ORDENTLICHE MITGLIEDER

Die ordentliche Mitgliedschaft kann zur Erreichung Gemeindefzwecke durch geschäftsfähige Personen beantragt werden, die

a) im In- und Ausland nicht vorbestraft sind, und

b) sich verpflichten die Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sowie

c) durch zwei ordentliche Mitglieder der Gemeinde zur Mitgliedschaft schriftlich vorgeschlagen werden und der Antrag mit den persönlichen Angaben unterschrieben ist.

§ 9 - AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

Die Muslime, die ihren ständigen Wohnsitz in den Grenzen der Gemeinde haben, können formlos mit Zustimmung des Vorstandes die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, sowie an den Vereinsangeboten teilnehmen und für die Verwirklichung der Vereinszwecke freiwillig Spenden leisten. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm-, noch eine Rede- oder Wahlberechtigung in den Angelegenheiten der Gemeinde.

§ 10- ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung für ihn als bindend an.

§ 11 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Alle Mitglieder können die Dienstleistungen und Einrichtungen des Vereins gleichberechtigt in Anspruch nehmen.

(2) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung persönlich teilnehmen, oder sich vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein Mitglied mit einer schriftlichen Bevollmächtigung vertreten. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimm- und Rederecht.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind durch die ordentliche Mitglieder im Voraus zu zahlen. Auf Wunsch können sie ihre Beiträge für das laufende Jahr im Voraus leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages

wird von dem Mitglied freiwillig festgesetzt.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gemeindegzwecke zu fördern und jegliche Handlungen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Gemeindegzwecke zu gefährden, zu unterlassen.

§12 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

§ 13 - AUSTRITT DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

§ 14 - AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Einholung des Einvernehmens des Beirates von der Mitgliedschaft in folgenden Fällen ausgeschlossen werden,

a) bei Nachweis eines unehrlichen, unehrenhaften, schändlichen oder unmoralischen Verhaltens,

b) bei Vorliegen eines Verhaltens, das der Gemeinde einen materiellen und/oder geistigen Schaden zufügt,

c) bei Vernachlässigung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandlungen gegen die Gemeindegzsetzung, Verhalten, das den Gemeindegzsetzungen widerspricht sowie die Einheit und Geschlossenheit stört.

(2) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Beirat erheben. Hilft der Beirat dem Widerspruch nicht ab, so kann das Mitglied eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung durch Mitgliederbeschluss über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber der Gemeinde, ihnen werden die gezahlten Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 15- STREICHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit fortlaufenden sechs Monatsmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und den Rückstand trotz Mahnung und Fristsetzung von 30 Tagen nicht ausgleicht. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(3) Durch Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge erwirbt das Mitglied die Mitgliedschaft nach einer Wartefrist von 30 Tagen erneut. Mitgliedschaftsrechte, die während der Dauer der Streichung entstanden sind, können nicht nachgeholt werden.

§ 16 - ORGANE DER GEMEINDE

Organe der Gemeinde sind

a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Beirat

§ 17 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

(2) Die Mitgliederversammlung findet statt als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Jahr spätestens bis zum Ende des Monats Februar statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen. Die Einladung wird an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds versandt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der Beirat dies schriftlich beantragt oder 25 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 18 - BESCHLUSSFASSUNG UND GANG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden nach namentlichen Aufruf der Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet. An der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder rede- und stimmberechtigt, die ihre Mitgliedsbeiträge insgesamt gezahlt haben und seit mindestens drei Monaten Mitglied der Gemeinde sind.

(2) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter und zwei Schriftführer (Versammlungsleitung).

(3) Der Versammlungsleitung gebührt das Hausrecht für die Dauer der Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so vertagt der Versammlungsleiter die Sitzung. Der Vorstand hat frühestens nach 15 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Schriftführern und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Nur dies gilt nicht für Satzungsänderung und Anträge über Auflösung der Gemeinde.

§ 19 - ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

a) Beratung über die Berichte des Vorstandes;

b) Beratung der Berichte der Kassenprüfer;

c) Entlastung des Vorstandes;

d) Wahl von 3 Kassenprüfern und 3 Beiratsmitgliedern und 1 Ersatzbeiratsmitglied; Kassenprüfer und Mitglieder des Beirats können nicht gleichzeitig zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden;

e) Wahl des Vereinsvorstandes;

f) Änderung der Satzung; zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

g) Beratung und Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern;

h) Beratung und Beschlussfassung über andere eingereichte Anträge und Angelegenheiten der Gemeinde;

i) Beschlussfassung über Auflösung der Gemeinde; zur Auflösung der Gemeinde ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig; zur Auflösung der Gemeinde ist die Zustimmung des Beirates erforderlich.

§ 20 - WAHL DES VEREINSVORSTANDES

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus neun Personen, dem 1. Vorsitzenden, den 2 stellv. Vorsitzenden, dem Buchhalter, dem Sekretär und 4 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, entsprechend der erhaltenen Stimme gewählt. Nach der Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung gleich den 1. Vorsitzender für Vereinsvorstand unter den Bewerber von dem neu gewählten Vereinsvorstand. Vereinsvorstand und 1. Vorsitzende werden schriftlich und geheim gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder versammeln sich unter der Leitung des 1. Vorsitzenden und teilen innerhalb einer Woche nach den Wahlen in der ersten Vorstandssitzung die Aufgaben auf und wählen offen aus ihrer Mitte - ohne Beachtung der erhaltenen Stimmen in der Mitgliederversammlung - den 2 stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, einen Buchhalter, einen Schriftführer und 4 Beisitzern. Die Aufgabenaufteilung wird innerhalb des Vereins schriftlich veröffentlicht.

(3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet durch Tod, Austritt aus der Gemeinde und in anderen Fällen, die in dieser Satzung bestimmt sind. Für das ausscheidende Vorstandsmitglied rückt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach. Das Ersatzmitglied ist vom Vorstand einzuladen und ihm ist die Aufgabe zu übertragen.

(4) Ein Mitglied ist berechtigt, sich als Kandidat für die Vorstandswahlen zu stellen, wenn er

a) seit mindestens einem Jahr Mitglied der Gemeinde ist und nicht im Rückstand mit den Mitgliedsbeiträgen ist,

b) seinen Wohnsitz im Tätigkeitsbezirk des Vereins hat,

- c) nicht beim Vorstand, bei der Kassenprüfung, bei dem Beirat eines anderen religiösen Vereins zu sein,
 - d) nicht Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter der Gemeinde ist,
 - e) die Gewähr bietet, die Grundsätze des § 4 dieser Satzung zu beachten.
- (5) Nach Möglichkeit soll vermieden werden, dass Verwandte ersten und zweiten Grades nicht gleichzeitig für eine Wahlperiode ein Amt ausüben.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Ordentliche Mitglieder können mehrmals zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

§ 21 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

(1) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein als Vorstand im Sinne des §26 BGB zu vertreten. Darunter muss immer ein Vorsitzender sein. Im Innenverhältnis dürfen die vertretungsberechtigten Personen nicht ohne einen entsprechenden Vorstandsbeschluss dem Verein nach draußen vertreten. Verträge ohne Beteiligung von zwei Vorstandsmitgliedern sind nichtig.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit abweichende Aufgaben nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er ist das Exekutivorgan;
- b) Bildung von Abteilungen und Arbeitsgruppen zur Verwirklichung der Gemeindezwecke; Hierzu kann gehören
 - aa) Ordnungsgemäße Führung der Bücherei der Gemeinde und Führung von Eingängen und Ausgängen der Bücher der Gemeinde,
 - bb) Überwachung der regelmäßigen Reinigung und Beaufsichtigung des Gotteshauses und Warteraumes und Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben;
 - cc) für die jugendlichen Besucher der Einrichtung geeignete Jugendräume mit Freizeitangeboten, die nicht den islamischen Wertvorstellungen widersprechen, aufrechterhalten und jugendbezogene Weiterbildungskurse organisieren,
 - c) Die Vorstandsversammlungen finden mindestens ein Mal im Monat statt.
 - d) Sie werden vom Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder einberufen.
 - e) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
 - f) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - g) Der Vorstand entscheidet durch Vorstandsbeschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - h) Vorstandsmitglieder können ihre abweichende Meinung protokollieren lassen.
 - i) Vorstandsmitglieder haben Schweigepflicht über die Belange der Gemeinde. Gemeindeunterlagen dürfen an Dritte nicht herausgegeben werden. Nach Beendigung des Amtes sind sämtliche Unterlagen, auch anfertigte Kopien, an den neuen Vorstand herauszugeben und die Abgabe aller Unterlagen zu versichern. Der neue Vorstand hat auf Wunsch die Empfangnahme zu quittieren.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben neben gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung noch folgende Regeln zu beachten:

Gemeindevorsitzender

- aa) Beachtung der Gesetze und Bestimmungen der Satzung bei Verwirklichung der Gemeindezwecke,
 - bb) regelmäßige und ordnungsgemäße Einberufung der Vorstandssitzungen
 - cc) Verhinderung der Verstöße gegen Gesetz, Satzungsbestimmungen und Grundsätzen der Vereinsarbeit,
 - dd) der Vereinsvorsitzender ist Siegelwahrer,
- Zur Verwirklichung der Vereinszwecke den vorsitzenden unterstützen, im Verhinderungsfalle des Vereinsvorsitzenden diesen vertreten,

Buchhalter

- a) Buchen und Archivierung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) Bei Ausgaben Überprüfung der Ausgabe nach den Bestimmungen der Satzung und eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, bei Fehlen eines Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Unterrichtung des Vereinsvorsitzenden keine Zahlungen zu tätigen bis ein entsprechender

Vorstandsbeschluss vorliegt,

- c) sichere Aufbewahrung von Urkunden und Geldern des Vereins,
- d) Mitteln der Gemeinde - sei es auch gewinnbringend für die Gemeinde - nicht an Dritte weiterleiten,
- e) Steuererklärungen und Berichte für die Mitgliederversammlung ausarbeiten,
- f) die Begrenzung des Kassenbestandes an Bargeld darf einen Betrag von 2.000,00 EUR nicht überschreiten.

Sekretär

- aa) Führung aller anfallenden Schriftverkehr, Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses;
- bb) Ausfertigen der Tagesordnungspunkte nach Beratung mit dem Vereinsvorsitzenden und anderen Vorstandsmitgliedern, Einladung der Mitglieder zu Vorstandsversammlungen, Protokollierung der Vorstandsbeschlüsse, fristgerechte Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlungen, Erstellung der Berichte des Vorstandes für die Mitgliederversammlung.

§ 22 - AUSSCHLUSS EINES VORSTANDSMITGLIEDS

(1) Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds kann beim Beirat beantragt werden, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder in einer Vorstandsversammlung für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens stimmen.

(2) Erachtet der Beirat den Wunsch als begründet, so scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus. Gegen den Ausschluss des Beirates kann das ausscheidende Vorstandsmitglied innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. An die Stelle des ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 23 AUFGABEN DER KASSENPRÜFER

(1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten 3 Kassenprüfer wählen in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Berichterstatter.

(2) Die Kassenprüfer prüfen alle drei Monate die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde.

(3) Die Prüfung haben die Kassenprüfer vorher schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu beantragen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern innerhalb von 15 Tagen ab Antragstellung Ort und Termin der Prüfung bekannt zu geben. Gegebenfall ist eine Einigung über den Prüftermin zu erzielen.

(4) Kassenprüfung darf nur in den Vereinsräumen stattfinden. Vorgelegte Geschäftsunterlagen dürfen nicht aus den Vereinsräumen an andere Orte verbracht oder an Dritte erläutert werden.

Berichterstellung erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat.

(5) Kassenprüferunterlagen werden in den -hierzustimmten- Vereinsräumen aufbewahrt. Diese sind zu verschließen. Etwaige Schlüssel dürfen sich nur im Besitz der Kassenprüfer befinden.

(6) Die Kassenprüfer haben alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins mit Hilfe der Kontoauszüge, Einnahme- und Ausgabebelege, Kassenbuch und die Deckung der Einnahmen und Ausgaben nach Vorstandsbeschlüssen und nach der satzungsmäßigen Verwendung zu prüfen. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeit oder anderer Fehler haben die Kassenprüfer dies schriftlich unter Angabe der Gründe dem Vorstand mitzuteilen. Die Behebung der Fehler ist dem Vorstand anzuraten. Eine Kopie des Schreibens ist an dem Vereinsbeirat zu übersenden.

(7) Kassenprüfer dürfen aus den ihnen vorgelegten Unterlagen keine Belege entfernen, kopieren, verunstalten oder aus den Geschäftsräumen der Gemeinde verbringen. Die Prüfungen sind unter Anwesenheit mindestens eines Vorstandsmitgliedes in den Vereinsräumen durchzuführen. Am selben Prüfungstag sind sämtliche Belege wieder an den Vorstand zurückzugeben. Sollte die Prüfung mehrere Tage in Anspruch nehmen, so ist entsprechend zu verfahren.

(8) Die Kassenprüfer erstellen für die Dauer Ihrer Amtszeit einen Kassenprüferbericht für die Mitgliederversammlung und übersenden eine Kopie des Berichts an dem Vereinsbeirat.

§ 24 - BEIRAT

Der Beirat setzt sich aus den unten angegeben 3 Personen zusammen:

- a) Mitgliedern, welche in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Gleichzeitig ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- b) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- c) Die Beiratsversammlungen finden nach Bedarf statt.

§ 25 - ZUSTÄNDIGKEIT DES BEIRATES

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) in allen Angelegenheiten der Gemeinde Empfehlungen an den Vorstand und die

Mitgliederversammlung abgeben; Prüfung der Beschlüsse des Vorstandes und Ausführung dieser Beschlüsse nach den Bestimmungen dieser Satzung; Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher der Gemeinde; Prüfung der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und Kommentierung der Ausführungen;

b) jederzeitige Prüfung der Buchhaltung nebst Belegen der Gemeinde; Abmahnung des Vorstandes bei Vorliegen von Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung, im Bedarfsfalle kann der Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen;

c) Prüfung der Anträge zur Auflösung der Gemeinde und Kommentierung.

d) andere in dieser Satzung dem Beirat übertragene Aufgaben.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für Beiratsbeschlüsse ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 26 - EINNAHMEN UND AUSGABEN DER GEMEINDE

Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind in der gesetzlich geforderten Form aufzuzeichnen. Ausgaben müssen durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse gedeckt sein. In keinem Falle dürfen Ausgaben ohne einen entsprechenden Vorstandsbeschluss getätigt werden; durch Vorstandsbeschluss kann auf Vorstandsbeschluss verzichtet werden, sofern die Höhe der Ausgabe ebenfalls durch Beschluss begrenzt wird.

§ 27 - ANFORDERUNGEN AN DIE GEMEINDEBÜCHER

Gemeindebücher (Geschäftsbücher) sind in der gesetzlich geforderten Form zu führen.

§ 28 - AUFLÖSUNG DER GEMEINDE

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach Anhörung des Beirates befugt, über die Auflösung der Gemeinde zu beschließen.

(2) An der Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Gemeinde beraten und beschließen soll, müssen mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss in der zweiten Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, worauf in der Mitgliederversammlung hingewiesen sein muss. Sind an der zweiten Mitgliederversammlung ebenfalls nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so kann in einer dritten Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung der Gemeinde beraten und beschlossen werden. Zur Auflösung der Gemeinde ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Für die Vertretungsberechtigung gilt § 21 Abs. 1 dieser Satzung.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Türkisch Islamisches Gemeindezentrum zu München e.V. (DITIM), Schanzenbachstr.1, 81371 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Bei Liquidation der Gemeinde werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet. Unberührt bleiben Erstattungsansprüche der Mitglieder, die gesetzlichen oder vertraglichen Ursprung sind.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Gemeinde aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 29 - GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

Vorstehende neue Fassung der Satzung besteht aus 29 Paragraphen und wird auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.01.2014 in Quiddestr. 45 81735 München beschlossen.